## Verordnung

a u r

Beförderung der Schutblattern-Impfung

und

3 ur

Verhinderung anderweitiger Ansterfung durch naturliche Blattern

vom

20sten Julius 1809.

Lemgo, mit Meyerschen Schriften.

enundaring.

Liebening bet. Sidnife fairem Ingulass

Louis index upic v telno gost otni sell

ting national Elapten

20km Sulles 1980

流。四周而明,神 通知

Bon Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Negentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg 2c. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Der große Segen, die unwidersprechlichen Vortheile der Schußblattern sind nun in den meisten Ländern schon hinlänglich anerkannt, und es scheint durch unzählige Beyspiele entschieden, daß die Kinderblattern diese fürchterliche verheerende Krankheit durch allgemeine Einführung der Kuhpocken ganz aufhören würden. Auch in Unserem Lande hat die Erfahrung schon laut geredet, und viele viele rechtschaffene und zärtliche Aleltern würden an dem Grabe geliebter aufblubender Rinder die ichonsten Hoffnungen ihres irdischen Lebens als verlohren beweinen, hatten nicht auch ihre Lieblinge Lebens. erhaltung und Rettung in jener bewahrenden Impfung gefunden, die um den Preiß einer unbedeutenden kurzen gefahrlosen Beschwerde wohlthatigen daurenden Schuß gewährt und verbreitet. Unter diesen Umständen dunkt Uns der Zeitpunkt nun erschienen zu senn, wo Landesmutterliche Fürsorge die Schußblattern Impfung nicht mehr bloß wie bisher wunschen, aufmuntern und befördern, sondern laut empfehlen und ernstlich alles verhindern und aus dem Wege raumen muß, was ihre Wohlthaten hemmen und vereiteln fonnte.

Wir legen demnach als Regentin und liebende Mutter aller treuen Unterthauen es den Båtern und Müttern, wie auch denen, die ben Ver-

Bermaiseten deren Stelle vertreten, bringend an das Herz, alle ihre Kinder oder Pflegbefohlnen durch schüßende Einimpfung der Ruhpocken vor der Blatternpest sobald als moglich zu sichern, und sich nicht etwa durch Aufschieben, Rachlaffigkeit oder Vorurtheile und unvernünftiges Abrathen irre fuhren zu laffen. Sie wurden fonft eine ber beiligsten Pflichten, mabre Furforge für die ihnen anvertraueten Huflosen verlegen, und fich daurende Selbstvorwürfe bereiten. Denn Wir hegen zu der Mehrheit Unferer geliebten Unterthanen das feste Zutrauen, daß ihnen das Leben ihrer Kinder höchst schäßbar ist, daß sie diesen unfterblichen Wefen, denen sie das Dasenn gaben, es nun auch erhalten, und keins der Bulfsmittel versaumen wollen, die ihnen dazu schon seit einigen Jahren angeboten wurden, und funftig noch erleichtert werden sollen. Unterließen die Aeltern ober diejenigen, die ihre Stelle einnehmen, diese vollkommne Pflicht, so wurde ihr eigeneß

genes Gewissen sie unerbittlich strafen, ihr häus, liches Glück für immer vernichtet seyn, und der nagende nicht wieder zu besänftigende Kummer, Mörder ihrer Kinder durch Unterlassung gewesen zu seyn, ihr Grab öffnen und ihren eigenen Tod verfrühen.

Wir lassen es demnach vorerst ben dieser blos ken dringenden Empfehlung in der entschiedenen Hoffnung bewenden, daß sie zum Zweck genügen wird.

Damit aber nicht die natürlichen Blattern demohnerachtet aus dem Auslande, wie leider seit Kurzem mehrmals auf das Nachtheiligste geschehen, in hiesiges Fürstenthum gebracht werden, und sich verheerend verbreiten mögen, so verordnen Wir auf das Ernstlichste folgendes:

1) Ein jeder, welchen Geschlechts, Alters oder Standes er auch ist, der mit Gewißheit

erfährt, daß die natürlichen Blattern in irgend einem Hause ausgebrochen sind, ist verpflichtet, es der Obrigkeit anzuzeigen.

- 2) Dieses ist ganz vorzüglich die Obliegenheit der Unterbedienten und Policendiener, welche auf den Ausbruch der Blatternseuche jeders zeit sorgsam, vorzüglich aber dann zu achten haben, wenn sie in der Nachbarschaft sich zeiget; wie sie deshalb jede Obrigkeit Angesichts dieser Verordnung unverzüglich und gemessenst zu instruiren, auch dieses ofs ters zu wiederholen und ben jeder Veränderung oder Dienstanstellung nie zu unterlassen hat.
- 3) Es ist die Pflicht der Magistrate in den Stadten und der Beamten auf dem Lande, sobald sie mit Zuverlässigkeit in Erfahrung gebracht haben, daß sich in einem Hause oder

oder auf einem Hofe ein Blatternkranker besindet, diese Wohnung augenblicklich der strengsten Absonderungs. Sperre zu unterwerfen, und ben ihrer Amtspflicht alle dies jenigen Maaßregeln zu tressen, welche das Local heischt und gestattet, und das allges meine Beste sodert. Sie erhalten dazu ein für allemal oberpoliceplichen Austrag, jede Exemtion, sie sen welcher Art sie wolle, hört daben auf, und alle Kosten der nöthig gewordenen ernsten Vorsicht tressen den oder diesenigen, welche den Kranken durch Kuhspockenimpfung hätten schüsen können und sollen.

4) Die Obrigkeiten mussen deshalb jede nur ausführbare Veranstaltung tressen, damit das Blatterngist sich weder durch unmittelbare Berührung der Kranken, noch durch die denselben nahe durch Blatterndunst verpestete Luft

Luft fortpflanze und verbreite. Diefes geschieht durch Menschen oder Hausthiere, Die sich langer oder kurzer in der Krankenstube aufhalten, durch Rleider, Leib . und Bett. wasche, Trink ober Eggeschirr der Rran: fen, durch jedes Gerath, beffen fie fich be-Dienen, durch Spielsachen, Papier, Buder und Geld, und alles mit einem Worte, was fie mabrend ber Rrankheit berühren, gebrauchen und dadurch ichon mit Blatterngift vernnreinigen, weshalb dann auch ber Rrante moglichst abgesondert, und von allen der 21nsteckung noch fabigen Personen getrennt werden muß, auch wer ben ihm bleibt und ihn wartet, eben so behandelt wird, und von andern zu trennen ift, wie ber Rranke felbft. signatural sada signitary

brochen sind, ist während derselben und bis der Arzt erklärt hat, es sinde keine Uns \*\* steckung

steckung mehr Statt, jedes Gewerbe, jede Sandthierung ben schwerer Strafe zu unter: fagen, die Gemeinschaft mit anderen Menfchen nach sich ziehn, und muß bas ange: steckte Saus sowohl durch ein in die Alugen fallendes Warnungszeichen den Borübergebenden bekannt gemacht, als dasselbe nothigen. falls mit Bache befest, burch Gened'armerie - Patronillen beachtet, und den nachsten Sonntag burch Bekanntmachung von ber Rangel in der Rirche, wozu bas Saus gebort, die Gemeine vor jeder Art von Berfebr mit den Bewohnern gewarnt werden; weshalb dann auch der Obrigfeit wahrend daurender Sperre die Beranstaltung obliegt, daß die Bewohner des Hauses leicht und ohne Unterbrechung derfelben ihre nothigen Bedurfnisse an Speise und Trank, Arzenen 2c. zu erhalten vermögen. diff mabend the Sleet cellule but . es large letter 1944

THE LOW.

Die Obrigkeit muß, sobald ihr der Ausbruch

der Blatternkrankheit in ihrem Bezirk bekannt
wird, es dem Physicus der Stadt oder
des Amts augenblicklich wissen lassen, und
mit ihm die näheren Umstände der eintretenden Sperre nach der Lage und Wohnung
der Familie, welche das Unglück betroffen
hat, verabreden; wie dann jeder Arzt,
Wundarzt oder Apotheker, der das Begins
nen der Blattern zufällig früher erführe,
verpflichtet ist, mit der Anzeige an die Obrige
keit keinesweges zu säumen.

7) Da die Sperre eines angesteckten oder angesteckt gewesenen Hauses so lange fortdauert, bis der Physicus den Obrigkeiten angezeigt hat, daß keine Ansteckung mehr aus demselben zu befürchten sen, so darf auch der von der Krankheit Genesene und seine Wärter nicht vor Ertheilung eines ähnlichen Physikatzeug\*\* 2

borte bio grove bruibren, one univious ici.

nisses Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Versammlung oder Zusammenkunfte ben schwerer Strafe besuchen.

8) Stirbt jemand an der Blatternseuche, so hat es der Prediger den nachst folgenden Sonntag mit gehöriger Warnung bekannt zu maden, und Sperre und warnende Bezeichnung des Sterbehauses dauren demohnerachtet, so lange es der Arzt nothig erachtet, fort. Rur eine Person aus dem gesperreten Sause, die die Blattern bereits selbst gehabt hat, darf die Leiche berühren, aus und ankleiden und in den Sarg legen, jeder andern Person, vorzüglich aber den Bebammen, sind jene Geschäfte wegen zu befürchtender weiteren Ansteckung ben Strafe untersagt. Obrigkeiten und Prediger durfen keinesme. ges gestatten, daß eine solche Leiche (die übrigens nicht vor dem gesehmäßigen Zeite raum

raum begraben werden darf) kurz vor der Beerdigung öffentlich ausgestellt oder gezeigt, vielmehr mussen sie darauf achten, daß sie ohne Leichenpredigt und Gefolg ganz in der Stille beerdigt werde.

- 9) Die Inoculation der Kinderblattern wird besonders, da dafür gesorgt werden soll, daß es im Lande nie an Kuhpockenimpfstoff sehle, nun ben willkührlicher Strafe untersagt, und dürsen die Aeltern, wenn einländische Aerzte und Wundärzte sene Inoculation Vorschriftsmäßig verweigern, sie eben so wenig durch auswärtige Medicinal Personen verrichten lassen.
- 50) Sobald die Blatternseuche im Lande ausbricht, hat die Districtsobrigkeit davon Unserer Bormundschaftlichen Regierung ungesäumt aussführlich zu berichten, und damit, so lange die

die Krankheit anhält, wöchentlich fortzufahren.

Nach dieser Verordnung hat sich ein jeder in vorkommenden Fällen genau zu achten, und soll sie in hinlänglicher Zahl abgedruckt und vertheilt, von den Kanzeln verlesen, öffentlich angeschlagen, und in das Intelligenzblatt eingerückt werden.

eichnehr undliche für de froud norden zehnein

Gegeben Detmold den 20sten Julius 1809.

the School of the feet that the state of the state of

and allowed the control of the property

(L. S.)

Paulina.

es Cobald die Blackernkendig im Lands ausbeicht, es die die Aldreitsbelandischen dauen dagleiche Posamubiggefülchen allegferung umgeschunt gegeer pholish zu berichten, und dauer, ge lertze